

KEIN UNTERNEHMERGEWINNABZUG BEI REPARATUR DES FAHRZEUGS IN EIGENER WERKSTATT

StVG §§ 7, 17; VVG § 115; BGB §§ 823, 249 ff.

1. Wenn der durch einen Verkehrsunfall geschädigte Eigentümer eines Fahrzeugs selbst ein Autohaus mit Reparaturwerkstatt betreibt, in der sonst fremde Fahrzeuge repariert werden, ist grundsätzlich ein Unternehmergeinnabzug dann nicht gerechtfertigt, wenn die Werkstatt gewinnbringend ausgelastet war (vgl. BGH, Urt. v. 30.6.1997, II ZR 186/96).

2. Die Kfz-Haftpflichtversicherung darf die anfallenden Reparaturkosten nicht ohne weiteres wegen Unternehmergeinnabzugs kürzen, wenn das Autohaus das beschädigte, firmeneigene Fahrzeug selbst repariert (vgl. LG Hannover, Beschl. v. 2.3.2012, 8 S 82/11).

3. Dem geschädigten Fahrzeugeigentümer obliegt im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation.

AG Chemnitz, Urt. v. 21.3.2014 – 15 C 3153/13

Aus den Gründen: Die Klage ist zulässig und begründet. Die Beklagte ist berechtigt, weitere Schadensersatzansprüche gemäß §§ 7, 17 StVG, § 115 VVG, §§ 823, 249 ff. BGB in Höhe der Klageforderung gegenüber der Beklagten geltend zu machen.

Streitig ist zwischen den Parteien bei der Schadensberechnung gemäß § 249 BGB lediglich der Abzug von Unternehmergeinn. Die Klägerin betreibt selbst ein Autohaus mit angeschlossener Reparaturwerkstatt. Die Beklagte hat die Übernahme der grundsätzlich erstattungsfähigen Reparaturkosten um 20 % des Unternehmergeinns gekürzt.

Wenn der durch einen Verkehrsunfall geschädigte Eigentümer eines Fahrzeugs selbst ein Autohaus mit Reparaturwerkstatt betreibt, in der sonst fremde Fahrzeuge repariert werden, ist grundsätzlich ein Unternehmergeinnabzug dann nicht gerechtfertigt, wenn die Werkstatt gewinnbringend ausgelastet war (BGH, Urt. v. 30.6.1997, II ZR 186/96).

Die Kfz-Haftpflichtversicherung darf die anfallenden Reparaturkosten nicht ohne weiteres wegen Unternehmergeinnabzug kürzen, wenn das Autohaus das be-

schädigte firmeneigene Fahrzeug selbst repariert (LG Hannover, Beschl. v. 2.3.2012, 8 S 82/11).

Einem geschädigten Kraftfahrzeugeigentümer, der selbst ein Autohaus betreibt, ist eine Eigenreparatur des beschädigten Fahrzeugs zum Selbstkostenpreis ohne einen Unternehmergeinnaufschlag nur dann zumutbar, wenn er die Instandsetzungskapazität seines Betriebes zu dem betreffenden Zeitpunkt auf Grund unzureichender Auslastung nicht anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einsetzen konnte (LG Hannover, a.a.O., m.w.R.).

Dem geschädigten Fahrzeugeigentümer obliegt im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation (LG Hannover, a.a.O.).

Nach den oben genannten Rechtsgrundsätzen, denen sich das erkennende Gericht anschließt, ist der Abzug des Unternehmergeinns nicht gerechtfertigt. Die Klägerin hat auf entsprechende Anordnung des Gerichts ihre konkrete betriebliche Auslastungssituation während des Reparaturzeitraums dargelegt. Auf den Schriftsatz der Klageseite vom 10.3.2013 nebst Anlagen wird Bezug genommen.

Die Unterlagen ergeben eine Kapazitätsauslastung von über 100 %. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Unternehmergeinnabzug nicht vor.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Geschäftsführer der Beklagten die Anlagen zum Schriftsatz vom 10.3.2014 plausibel und widerspruchsfrei erläutert. Das Gericht vermochte sich daher infolge der mündlichen Verhandlung von einer ausreichenden Auslastungssituation des klägerischen Betriebes während der Reparaturdauer zu überzeugen.

Die Klage ist daher begründet.

Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg